

Verordnung über die Strassenprostitution

Vom 19. Dezember 2006 (Stand 25. Mai 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 38 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Wer sich in erkennbarer Bereitschaft zur Prostitution ausserhalb der von den Behörden bezeichneten geeigneten Örtlichkeiten aufhält und dadurch eine unzumutbare Belästigung der Anwohnerinnen und Anwohner verursacht, macht sich nach § 38 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 15. Juni 1978 strafbar.

² Die Übertretungsstrafen sind Geldbusse oder Haft; diese können miteinander verbunden werden.

§ 2

¹ Als geeignete Örtlichkeiten im Sinne der vorgenannten Bestimmung (sog. Toleranzzonen) werden festgelegt:

Grossbasel:

Güterbahnhof Wolf ²⁾

vor Dienstgebäude und Frachtgutexpedition.

Kleinbasel:

Webergasse / Ochsen-gasse / Teichgässlein

Webergasse: Teilstück Untere Rebgasse bis Ochsen-gasse,

Ochsen-gasse: Teilstück Webergasse bis Teichgässlein,

Teichgässlein: Teilstück Ochsen-gasse bis Untere Rebgasse.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam. ³⁾ Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Ausführungsvorschriften betreffend die Toleranzzonen im Sinne von § 38 des Kantonalen Übertretungsstrafgesetzes vom 18. August 2005 aufgehoben.

¹⁾ SG [253.100](#).

²⁾ § 2: Toleranzzone Güterbahnhof DB gestrichen durch RRB vom 20. 5. 2008 (wirksam seit 25. 5. 2008).

³⁾ Wirksam seit 24. 12. 2006.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
19.12.2006	24.12.2006	Erlass	Erstfassung	KB 23.12.2006

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	19.12.2006	24.12.2006	Erstfassung	KB 23.12.2006